

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Günter Langefeld 563 6695 563 8417 guenter.langefeld@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.06.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0782/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.09.2005	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
25.10.2005	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
09.11.2005	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.11.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bauleitplanverfahren Nr. 967 - westlich Unihalle (Bebauungsplan)		

Grund der Vorlage

Reduzierung des Geltungsbereichs
 Behandlung der Anregungen
 vereinfachte Änderung
 Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 233 BauGB n. F. auf der Grundlage des BauGB in der vor dem 24.06.2004 geltenden Fassung fortgeführt.
2. Der im Aufstellungsbeschluss vom Rat der Stadt am 18.03.1996 definierte Geltungsbereich wird entsprechend dem Beschluss des Ausschusses Verbindliche Bauleitplanung vom 07.05.2002 auf den im Offenlegungsbeschluss reduzierten Geltungsbereich, wie er in Anlage 03 unter Nr. 1 verbal und zeichnerisch beschrieben ist, verkleinert.
3. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt, die entsprechenden Planänderungen werden beschlossen.
4. Der geänderte Plan wird gemäß §10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen, die Begründung gemäß §9(8) BauGB a. F. ist beigelegt.

Einverständnisse

Das Einverständnis der Kämmerei ist entbehrlich, weil der städtische Haushalt durch das Projekt nicht belastet wird.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Eine für Hochschulzwecke reservierte Fläche wird nicht mehr benötigt und steht für andere Nutzungen zur Disposition.

Das Bauleitplanverfahren wurde 1996 durch Aufstellungsbeschluss eingeleitet, insofern unterliegt das Verfahren nicht den in §244 (1) und (2) BauGB n. F. aufgeführten besonderen Überleitungsvorschriften für Bauleitpläne. Vielmehr ist dann §233 (1) BauGB n. F. anzuwenden.

Der Rat der Stadt hat am 18.03.1996 im Aufstellungsbeschluss einen Geltungsbereich festgelegt. Aufgrund der damals gültigen Zuständigkeitsordnung hat der Fachausschuss die Offenlegung des Planes in einem verkleinerten Geltungsbereich beschlossen (07.05.2002). Die nicht beplanten Teilgeltungsbereiche werden nun durch das zuständige Gremium – nämlich der Rat der Stadt - nachträglich aufgehoben.

Die während der öffentlichen Auslegung vom 02.09.2002 bis 02.10.2002 vorgebrachten Anregungen führten zu Planänderungen, die im Wesentlichen das Nebeneinander der geplanten Nutzungen (Unihalle und Wohnen) durch ergänzende Festsetzungen zur Verträglichkeit führen (Lärmschutzwahl). Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt, so dass §3(3) Satz 3 BauGB a. F. angewendet werden kann. Betroffene i. S. d. §13 Ziffer 2 BauGB a. F. sind der Nutzungsberechtigte der Unihalle (GMW) und der Eigentümer der Flächen, auf dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Er ist auch Eigentümer der Nachbarflächen (Land NRW). Zusätzlich wurden das Staatliche Umweltamt und die Untere Forstbehörde gehört.

Kosten und Finanzierung

nicht erforderlich

Zeitplan

Der Plan kann unmittelbar nach Beschlussfassung bekannt gemacht werden.

Anlagen

- Anlage 01 Liste der Einsprecher
- Anlage 02 Behandlung der Anregungen
- Anlage 03 Begründung gemäß §9(8) BauGB
- Anlage 04 Entwurf des Bebauungsplanes Planteil 1
- Anlage 05 Entwurf des Bebauungsplanes Planteil 2